

Satzung

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Horrweiler Heimatfreunde e. V."
- 2) Sitz des Vereins ist Horrweiler
- 3) Zweck des Vereins sind Pflege der örtlichen und regionalen Geschichts- und Heimatforschung, sowie der damit zusammenhängenden Jugend- und Erwachsenenbildung. Pflege des heimatlichen Brauchtums, Sammlung und Erhaltung von Altertümern, Einrichtung und Unterhaltung eines Heimatmuseums, Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere der Erhaltung oder Wiederherstellung schutzwürdiger Bauwerke.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Entscheid des Vorstandes auf schriftliche Bewerbung.
- 2) Einen Rechtsanspruch auf den Erwerb der Mitgliedschaft haben alle über 16 Jahre alten Einwohner der Gemeinde Horrweiler, sowie alle über 16 Jahre alten Personen, die in Horrweiler geboren sind, aber auswärts wohnen, sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge. Über die Aufnahme anderer Personen, auch juristischer Personen, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- 3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist Berufung des Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 4) Der Austritt aus dem Verein ist nur nach vorheriger vierteljähriger Kündigung möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung wegen folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) bei ehrlosem Lebenswandel oder Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen Vergehens, wenn die Strafe Gefängnis von einem Jahr oder länger ist,
 - b) bei grober Unverträglichkeit,
 - c) bei grobem Verstoß gegen die in § 6 niedergelegten Pflichten,
 - d) bei Nichtzahlung von fälligen Beiträgen trotz Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Ausschlussentscheidung ist Berufung des Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 3 Mitgliederversammlung

- 1) Alle 3 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn seit sechs Wochen eine Berufung nach § 2 Abs. 3 oder Abs. 5 vorliegt oder wenn mindestens 7 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen.
- 3) Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, sowie der Tagungszeit und des Tagungsortes durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 4 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und vier Beisitzern.
- 2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung der anfallenden Aufgaben unter seine Mitglieder, soweit die Satzung nicht besondere Regelungen enthält.
- 3) Der Vorstand beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Der 1. Vorsitzende ist allein, der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer vertretungsberechtigt.
- 5) Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende bei dessen Verhinderung der Schriftführer, bei dessen Verhinderung die Beisitzer in der Reihenfolge ihres Lebensalters.
- 6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Falls ein Mitglied dies verlangt, hat die Vorstandswahl schriftlich und geheim, sowie in besonderen Wahlgängen für jede Stelle im Vorstand zu erfolgen. Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- 7) Der Vorstand ergänzt sich beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder für den Rest der Amtsperiode durch Zuwahl. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 5 Kassenprüfer

- 1) Gleichzeitig mit der Wahl des Vorsitzenden und Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes gelten entsprechend.
- 2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte durch den Vorstand zu überprüfen und, jeweils vor der Neuwahl eines Vorstandes der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht für die Amtszeit des vorherigen Vorstandes zu erstatten.
- 4) Fällt ein Kassenprüfer weg, so hat unverzüglich eine Ersatzwahl durch eine hierzu berufene Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben den Verein tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigt, sowie die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 7 Beiträge

- 1) über die Leistung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 2) Es können eine beim Erwerb der Mitgliedschaft fällige Aufnahmegebühr und jeweils zum 1. 1. eines Jahres fällige Jahresbeiträge erhoben werden.
- 3) Beiträge sollen auch zur Befriedigung der Geschäftsbedürfnisse erhoben werden.

§ 8 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechtsfähigkeit

- 1) Der Verein soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bingen eingetragen werden.
- 2) Nach vollzogener Eintragung wird dem Namen des Vereins gemäß § 1 Abs. 1 der Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) beigefügt.

§ 10 Vereinsauflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zweidrittel der eingeschriebenen Mitglieder.
- 2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Horrweiler.